

· Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

der

Oberaufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs an die kantonalen Aufsichtsbehörden.

Sammlung der bis Ende Juli 1911 erlassenen Kreisschreiben, denen noch allgemeine Bedeutung zukommt.

Nummer, Datum und Inhalt.

Gegenstand.

A. Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartements (1892—1895).

1. Nr. 5 vom 13. Januar 1892.

Laut Art. 35 SchKG* ist bei öffentlichen Bekanntmachungen, die durch das kantonale Amtsblatt und ausserdem durch das Schweizerische Handelsamtsblatt erfolgen, für die Berechnung von Fristen und für die Feststellung der mit der Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatte massgebend.

Bekanntmachung der Konkursöffnung

Diese Bestimmung ist namentlich für die Ansetzung der Eingabefrist bei Bekanntmachung von Konkursöffnungen (Art. 232 Ziff. 2 SchKG) zu beachten. Sie wollen Ihre Konkursämter gefl. darauf aufmerksam machen.

Die Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt braucht indessen nicht verschoben zu werden, bis das Schweizerische Handelsamtsblatt erschienen ist. Die Konkursämter sollen vielmehr jeweilen in der Lage sein, das Datum der Ver-

*) SchKG = Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.

8. Nr. 14 vom 6. Februar 1905.

Jährliche Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden.

Laut Art. 15 SchKG kann das Bundesgericht als derzeitige Oberaufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen von den kantonalen Aufsichtsbehörden jährliche Berichte verlangen.

Das Bundesgericht hat nunmehr beschlossen, von der genannten Gesetzesbestimmung in allgemeiner Weise Gebrauch zu machen und demgemäss die sämtlichen kantonalen Aufsichtsbehörden zu einer alljährlichen (jeweils den Zeitraum von Anfang Januar bis Ende Dezember umfassenden) Berichterstattung einzuladen.

Durch diese Berichte wünscht das Bundesgericht namentlich über folgende Punkte Auskunft zu erhalten:

1. über die Prüfung der Geschäftsführung der einzelnen Ämter (Art. 14 SchKG) während der Berichtsperiode und das Ergebnis dieser Prüfung;

2. über die Tätigkeit (allfälliger) unterer Aufsichtsbehörden als Beschwerdeinstanzen nach Art. 17 SchKG, unter Beifügung einer statistischen Zusammenstellung, aus der namentlich die Zahl der Beschwerden und die Zeitdauer ihrer Erledigung ersichtlich sein sollen;

3. über die Tätigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden als Beschwerde- beziehungsweise Rekursinstanzen nach Art. 18 SchKG, ebenfalls unter Beifügung einer statistischen Zusammenstellung genannter Art;

4. über die Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber den Beamten und Angestellten;

5. über Weisungen usw., welche die kantonale Aufsichtsbehörde den Ämtern erteilt hat, und allfällige Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben haben.

9. Nr. 15 vom 16. Februar 1906.

Gleichzeitige Betreuung von Mitschuldern und bezügliche Kosten.

Laut Mitteilung der obern Aufsichtsbehörde eines Kantons besteht bei vielen dortigen Betreibungsämtern Unwissenheit über die Auslegung von Art. 70 Abs. 2 SchKG und, soweit damit zusammenhängend, der Ziff. 8—10 des Gebührentarifs.

Jene Gesetzesbestimmung soll nämlich vielfach so aufgefasst werden, dass, wenn mehrere Mitschuldner (die

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.08.1911
Date	
Data	
Seite	37-60
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 310

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.